

Verordnung des Regierungsrates über das Schlachten sowie die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (Fleischverordnung)

vom 27. Juni 1995

§ 1

Dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft obliegt die Aufsicht über die Fleischkontrolle gemäss Fleischhygieneverordnung des Bundesrates¹⁾ in den Bereichen Tierhaltung, Schlachtung und Fleischuntersuchung sowie in Betrieben, welche Fleisch exportieren oder Fleisch verarbeiten und Fleischerzeugnisse exportieren. Aufsicht

§ 2

¹ Der Vollzug obliegt unter Leitung des Kantonstierarztes dem Veterinäramt. Vollzug

² Zuständig sind:

1. der Fleischinspektor;
2. die Fleischkontrolleure;
3. die vom Veterinäramt beigezogenen Bezirkstierärzte.

³ Die Kontrolle in Zerlege-, Verarbeitungs- und Lagerbetrieben erfolgt im Einvernehmen mit dem kantonalen Laboratorium.

§ 3

Kranke oder verunfallte Tiere sind wenn immer möglich in einer Not- schlachthanlage zu schlachten. Schlachtung
kranker Tiere

§ 4

¹ Die Gebühren für die Fleischuntersuchung betragen je Schlachtier: Gebühren

- | | |
|------------|---------|
| 1. Rind | Fr. 8.– |
| 2. Kalb | Fr. 6.– |
| 3. Schaf | Fr. 6.– |
| 4. Ziege | Fr. 6.– |
| 5. Schwein | Fr. 6.– |

¹⁾ SR 817.190

- | | |
|--|----------|
| 6. Pferd | Fr. 12.– |
| 7. anderes Schlachtvieh | Fr. 8.– |
| 8. Zucht-Schalenwild | Fr. 8.– |
| 9. Wild (zur Trichinellenuntersuchung) | Fr. 50.– |

² Die Grundgebühr pro Besuch des Schlachtbetriebes beträgt Fr. 20.–.

³ Bei Grossbetrieben kann eine Pauschalisierung nach Schlachtgewicht vorgenommen werden.

§ 5

Prüfung von
Fleischkon-
trolleuren

¹ Die Prüfungskommission besteht aus dem Kantonstierarzt, dem Fleischinspektor sowie einem vom Departement bestimmten Fleischkontrolleur.

² Das Departement erteilt das Diplom.

§ 6

Entschädigung
der Fleisch-
kontrolleure

Die Entschädigung der Fleischkontrolleure richtet sich nach den §§ 14 und 15 der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung ¹⁾.

§ 7

Strafurteile

Die Bezirksämter und die Gerichte haben Urteile über Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung im Bereich Tierhaltung und Schlachtung dem Veterinäramt mitzuteilen.

§ 8

Einsprache

Gegen den Entscheid des Fleischkontrolleurs kann innert fünf Tagen Einsprache erhoben werden.

§ 9

Aufhebung
bisherigen
Rechtes

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 12. März 1962 zur Eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 wird aufgehoben.

§ 10

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 2 Absatz 2, der erst auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt wird, auf den 1. Juli 1995 in Kraft.

¹⁾ Jetzt §§ 48 ff. RRV zur Besoldungsverordnung vom 21. September 1999; 177.223.